

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 563 - 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.08.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0841/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.09.2022	Hauptausschuss	Entscheidung
05.09.2022	Rat der Stadt Wuppertal	-----
Anregung gemäß § 24 GO NRW - Entbindung der Fernwärmepreise vom Gaspreis		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Für den Anschluss und für die Versorgung mit Fernwärme sind durch das Unternehmen die Rahmenbedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) zu beachten:

Der §24 (4) AVBFernwärmeV gibt die Ausgestaltung der Fernwärme-Preisklauseln vor. In diesen Klauseln müssen

- a. die Verhältnisse des Wärmemarktes angemessen
- b. die Änderung der Kosten für Erzeugung und Bereitstellung

berücksichtigt werden.

Von daher haben die WSW in der Ausgestaltung ihrer aus oben genannten Punkten a) das Markt- und b) das Kostenelement zu berücksichtigen.

a.) Marktelement

Zum geografischen Bezug des Marktelements besteht durch den BGH keine eindeutige Rechtsprechung. In den Begründungen wird auf die insgesamt herrschenden Verhältnisse auf dem Wärmemarkt verwiesen, so dass der allgemeine überregionale Wärmemarkt berücksichtigt werden kann. Der BGH hat offen gelassen, auf welchen Energieträger abzustellen ist. Insoweit werden unterschiedliche Ansichten vertreten.

In der Grafik ist erkennbar, dass im bundesweiten Wohnungsbestand Erdgas einen Anteil von rund 50% ausmacht. In Wuppertal (regionale Perspektive) übersteigt Erdgas diesen Anteil sogar. Man kann beim Erdgas also von einem insgesamt beherrschenden Anteil ausgehen.



<https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/beheizungsstruktur-wohnungsbestand/>

b.) Kostenelement

Nach Ansicht des BGH ist der Grundsatz der Kostenorientierung an einem Preisparameter erforderlich, der an die tatsächliche Entwicklung der Kosten des überwiegend eingesetzten Brennstoffes anknüpft. Werden unterschiedliche Brennstoffe verwendet, sind diese allerdings

zu berücksichtigen, soweit sie für die Kostenstruktur von relevanter Bedeutung sind. Insoweit wird vertreten, dass Kostenrelevanz bei einem Anteil von ca. 30 % vorliegt.

Im Gas-Heizkraftwerk Barmen wird ausschließlich Erdgas für die Fernwärmeerzeugung eingesetzt. Die Dampfbezugskosten für die Fernwärme, die von der AWG an WSW geliefert werden, sind ebenfalls an die Erdgaspreisentwicklung gekoppelt. Daher sind auch die verbrauchsbezogenen Kosten für den Fernwärmekunden direkt daran gekoppelt und werden in den Preisgleitklausen entsprechend der AVBFernwärmeV angemessen berücksichtigt.

Im Rahmen einer Novellierung der AVBFernwärmeV könnten sich andere Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Fernwärme-Preisklauseln ergeben.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Da es lediglich um eine Preisgestaltung geht, ergibt sich keine Auswirkung auf das Klima

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW